

Vorlage für Gemeinde Trollenhagen

öffentlich
VO-38-ZD-21-520

Satzung zur Gestattung des Gebrauchs kommunaler Hoheitszeichen der Gemeinde Trollenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Nils Alexander	<i>Datum</i> 01.04.2021 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Derzeit ist die Nutzung des Gemeindewappens in der Hauptsatzung der Gemeinde Trollenhagen geregelt. Nach § 1 Abs. 5 der Satzung bedarf es für die Verwendung des Wappens durch Dritte, der Genehmigung des Bürgermeisters. Grundsätzlich ist diese Regelung ausreichend und es bedarf nicht keiner darüber hinausgehenden Satzung.

Durch die Satzung kann die Nutzung des Wappens, welches ein kommunales Hoheitszeichen der Gemeinde Trollenhagen darstellt, genauer reguliert und ein Rahmen geschaffen werden, in welchem die Nutzung des Wappens über den hoheitlichen Zweck hinaus, z.B. für Zwecke kommerzieller oder politischer Art, genehmigt werden kann bzw. wann durch die Verwendung des Wappens durch Dritte nicht der Eindruck entstehen, dass die Gemeinde Trollenhagen selbst auftritt oder mit den getroffenen Aussagen/ dargestellten Sachverhalten einverstanden ist bzw. diese beauftragt hat.

Das Gemeindewappen wurde am 05.09.2003 durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern genehmigt.

Ein Satzungsentwurf ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen beschließt die Satzung zur Gestattung des Gebrauchs kommunaler Hoheitszeichen der Gemeinde Trollenhagen in der beigelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Satzung zur Gestattung des Gebrauchs kommunaler Hoheitszeichen der Gemeinde Trollenhagen- ENTWURF (öffentlich)
---	--

Satzung zur Gestattung des Gebrauchs kommunaler Hoheitszeichen der Gemeinde Trollenhagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.12.2007 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), hat die Gemeinde Trollenhagen auf ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gemeindewappen

Die Gemeinde Trollenhagen führt auf Grundlage von § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Trollenhagen vom 18.12.2019 sein genehmigtes Wappen (Gemeindewappen). Dieses Wappen sieht wie folgt aus: „In Grün ein silberner Milan auf einem unterhalb, vierspeichigen goldenen Zahnrad mit sechzehn Zähnen, die mittlere Speiche belegt mit einer grünen Eichel; zwischen den Speichen je eine goldene Eichel“

§ 2 Genehmigungsfreie Verwendung des Gemeindewappens

Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt.

§ 3 Genehmigungspflichtige Verwendung des Kreiswappens

- (1) Jede andere Verwendung als die in § 2 dieser Satzung aufgeführten ist genehmigungspflichtig. Verwendung ist jede Form der Abbildung ohne Rücksicht auf deren Art und Weise, insbesondere ohne Rücksicht auf Anlass und Medium.
- (2) Die Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens wird jedem Gemeindevertreter erteilt. Die Genehmigung gilt mit Annahme des Mandates als erteilt und erlischt mit dessen Ende. Die Genehmigung ist beschränkt auf die Verwendung auf einem privaten Briefkopf, soweit dort gleichzeitig auf die Stellung als Gemeindevertreter hingewiesen wird und soweit der entsprechende Schriftverkehr nicht rein privat, sondern in der Funktion als Gemeindevertreter geführt wird. Die Genehmigung gilt ebenfalls als erteilt für die Verwendung des Wappens auf einer Visitenkarte; Satz 3 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (3) Die Genehmigung erteilt in allen anderen Fällen der Bürgermeister auf Antrag. Die Genehmigung ist vor erstmaliger Verwendung des Gemeindewappens einzuholen; sie kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung ist gebührenfrei.
- (4) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Bei der Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass die Stellung der Gemeinde als überparteiliche, politisch und wirtschaftlich neutrale Gebietskörperschaft durch die Verwendung des Gemeindewappens nicht gefährdet wird. Die Genehmigung ist daher in der Regel insbesondere dann zu versagen,
 1. wenn das Gemeindewappen zu kommerziellen Zwecken oder zu parteipolitischen Zwecken verwendet werden soll,
 2. wenn die Verwendung die Gefahr birgt, dass das Gemeindewappen mit Wappen, Symbolen, Logos oder anderen Identifikationszeichen Dritter verwechselt wird,
 3. wenn die Verwendung die Gefahr birgt, dass der Gemeinde Meinungen oder Behauptungen Dritter zugerechnet werden.

- (5) Die Genehmigung nach Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 kann jederzeit widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen.

§ 4 Nicht genehmigte Verwendung des Gemeindewappens

Die Gemeinde kann die Verwendung des Gemeindewappens untersagen, wenn diese nicht nach § 2 genehmigungsfrei oder vor der Verwendung nach § 3 Abs. 2 nicht generell beziehungsweise nach § 3 Abs. 3 nicht speziell genehmigt ist. Die Verwendung kann ferner untersagt werden, wenn sie nicht im Rahmen der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 erfolgt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 das Gemeindewappen ohne erforderliche Genehmigung oder nicht innerhalb der Grenzen dieser Genehmigung verwendet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Amtsvorsteher.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

Enthaler
Bürgermeister